

Titel der Drucksache:

Rücknahme einer Auflage aus den
Fördermittelbescheiden 2012 für Maßnahmen
des Erfurter Kinder- und Jugendförderplanes
2012 - 2014

Drucksache

2144/12

Jugendhilfeausschuss

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	14.11.2012	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

1. Die Auflage aus den Bescheiden des Jahres 2012 zur Förderung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplanes *„Alle im Antrag nicht ausgewiesenen Einnahmen, Eigenmittel und Rücklagen des Trägers sind gegenüber der öffentlichen Zuwendung als vorrangig einzusetzen. Diese sind dem Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen“* verbunden mit der Forderung nach einer schriftlichen Erklärung des Zuwendungsempfänger *„dass er über keine weiteren Rücklagen verfügt“* ist zurückzunehmen.
2. Dem Jugendhilfeausschuss ist in seiner Dezembersitzung über die Umsetzung des Beschlusses zu berichten.

01.11.2012, gez. Möller

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2012	2013	2014	2015
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Die oben genannte Auflage in den Bescheiden zur Förderung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplanes im Jahr 2012 ist eine belastende Auflage für den jeweiligen Fördermittelempfänger. Dadurch sind die betroffenen Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Existenz für die Zukunft gefährdet, denn sie haben durch diese Regelung am Ende des Jahres 2012 entweder keine Rücklagen und Rückstellungen mehr oder müssen die Kosten für die Angebote der Jugendarbeit selbst finanzieren. Gleichzeitig kann eine Auszahlung von Fördermittel an die betroffenen Träger durch die Stadt Erfurt ab dem 01.01.2013 aus möglichen bzw. tatsächlichen Gründen nicht (vollumfänglich) gewährleistet werden. Auch kann nicht dargestellt werden, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine tatsächliche Auszahlung von Fördermitteln im Jahr 2013 durch das Jugendamt möglich wird. Dies ist bereits jetzt aufgrund des zu erwartenden Verlaufs zur Beschlussfassung der Erfurter Haushaltssatzung abzusehen. Durch oben genannte Auflage wird faktisch ein „Rücklagenverbot“ geschaffen, das den Trägern die Möglichkeiten nimmt, in haushaltsfreien Zeiten bzw. bei nur anteiligen Abschlagszahlungen Einnahmeausfälle zu überbrücken. Aus Sicht des Unterausschusses Förderinstrumente gefährdet diese Auflage den Bestand der Angebote der Jugendarbeit in Erfurt.

Die Einführung dieses „Rücklagenverbotes“ durch die Verwaltung des Jugendamtes verstößt nach

Ansicht des Unterausschusses gegen die Regelungen der §§70, 71 SGB VIII, die die Aufgaben und Verhältnisse innerhalb des Jugendamtes zwischen Ausschuss und Verwaltung des Jugendamtes festlegen. Bei der Einführung des „Rücklagenverbotes“ kann nicht von einem Geschäft der laufenden Verwaltung nach §70 Abs.2 ausgegangen werden. So betont Wiesner in seinem Kommentar zum §70: „Geschäfte der laufenden Verwaltung sind diejenigen, deren Erledigung eine politische Entscheidung der Lenkungsorgane nicht oder nicht mehr erfordert, weil sie bereits gesetzlich vorbestimmt ist, weil eine grundsätzliche Vorentscheidung des Lenkungsorgans bereits vorliegt oder weil eine sachgerechte Entscheidung innerhalb des vom Gesetz oder von Vorentscheidungen gelassen Beurteilungs- oder Ermessensspielraums von Verwaltungsfachleuten selbständig getroffen werden kann“ (Wiesner, §70, RN15).

Die Einführung des „Rücklagenverbotes“ stellt vielmehr eine Entscheidung mit herausragender Bedeutung dar. Jung stellt deshalb im Bezug auf die Aufgabenverteilung fest: „Dies bedeutet, dass an allen nicht dazu gehörenden Geschäften, die von grundsätzlicher Bedeutung sind oder bei denen es bisher keine Leitlinien zur Verfahrensweise gibt, zunächst der Jugendhilfeausschuss zu beteiligen ist“ (Jung, S. 515f). Dies ist bei der Einführung des „Rücklagenverbotes“ nicht geschehen. Dass es sich bei der Nichtbeteiligung des Jugendhilfeausschusses um einen Verstoß gegen die Regelungen des SGB VIII handelt, zeigt sich auch in der Tatsache, dass die Förderung der freien Jugendhilfe nach §71 Abs.2 Pkt.3 SGB VIII explizite Aufgabe des Jugendhilfeausschusses ist. Wird der Jugendhilfeausschuss in diesen Fragen nicht beteiligt, führt dies nach Schäfer zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung: „Entscheidet hier die Verwaltung anstelle des JHA, so ist dies rechtswidrig“ (Schäfer in Münder, §71, Rn 9). Auch Wiesner verweist auf die Rechtswidrigkeit (Wiesner, §71, Rn 21). Und Vondung sagt deutlich: „Jedoch ist eine von der Verwaltung ohne erforderliche Mitwirkung des JHA getroffene Entscheidung rechtswidrig“ (Vondung in Kunkel, §70, Rn 12 vgl. auch §71 Rn 16).

Nach der Einführung des „Rücklagenverbotes“ durch die oben genannte Auflage in den Förderbescheiden durch die Verwaltung des Jugendamtes wurde der Jugendhilfeausschusses auf Eigeninitiative seiner Mitglieder tätig (vgl. u.a. DS 793/12). Eine Anrufung des Jugendhilfeausschusses in dieser Frage durch die Verwaltung des Jugendamtes fand trotz der gleichzeitigen Behandlung des Themenkomplexes „Förderung der freien Jugendhilfe“ in dem dafür explizit geschaffenen Unterausschuss Förderinstrumente nicht statt.

Der Jugendhilfeausschuss verneinte im Ergebnis seiner Befassung das „Rücklagenverbot“ im Beschluss zu den Fördergrundsätzen vom 20.09.2012 (DS 1427/12).

Aufgrund der eben dargestellten Rechtswidrigkeit des „Rücklagenverbotes“ und seiner dargestellten belastenden Wirkung für die Fördermittelbescheidempfänger ist die im Beschlusstext genannte Auflage auf Grundlage von §44 Abs.2 SGB X (teilweise Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit) zurückzunehmen.

Die Beschlussfassung zu diesem Sachverhalt betrifft die Förderungspraxis für Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplanes grundsätzlich und ist daher in öffentlicher Sitzung des JHA zu behandeln.

Quellen:

Diering, Björn; Timme, Hinnerk; Waschull, Dirk (Hrsg.), Sozialgesetzbuch X. Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden, 3. Auflage, 2011.

Jung, Hans-Peter (Hrsg.). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar zum SGB VIII mit Schriftsatz- und Vertragsmustern. Freiburg und Berlin, 2006.

Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.) Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. Baden – Baden, 4. Auflage, 2011.

Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Trenczek, Thomas (Hrsg.). Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden – Baden, 6., vollständig überarbeitet Auflage, 2009.

Wiesner, Reinhard (Hrsg.). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München, 4., überarbeitet Auflage, 2011.